

Auslage des Flyers  
ist keine unerlaubte  
Werbeabgabe

### OLG: Flyer ist (noch) als sachangemessen anzusehen

Wie schon die Vorinstanz – das Landgericht Hamburg – sah dies auch das OLG Hamburg anders und wies die Beschwerde von Oral-B als unbegründet zurück. Die Werbung sei nicht berufsrechtswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1, 4 MBO-Z (Musterberufsordnung-Zahnärzte). Sie sei nicht in unzulässiger Weise anpreisend, sondern (noch) als sachangemessen anzusehen. Denn der jeweilige Zahnarzt werde nicht aufgefordert, die beworbenen Zahnbürsten ausdrücklich zu empfehlen und er könne die Behandlung des Gutscheinerwerbers – aus welchen Gründen auch immer – ablehnen.

Die Werbung für Zahnbürsten sei auch nicht „krankheitsbezogen“ im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes (HWG). Auch stelle der Rabatt bei Zahnaufhellung etc. keine unerlaubte Werbeabgabe im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 lit. a) HWG dar, weil der Zahnarzt ja bei Durchführung der Zahnaufhellung nicht mehr Entgelt erhalte als üblicherweise.

**PRAXISTIPP |** Die Entscheidung belegt, dass ein Zahnarzt unter bestimmten Umständen mit Rabatten werben und gesundheitsbezogene Produkte (hier: elektrische Zahnbürsten) bewerben darf. Das erweitert seine Werbemöglichkeiten und Einnahmemöglichkeiten. Allerdings sollte der Zahnarzt im Zweifel vor Beginn einer Werbemaßnahme rechtlich überprüfen lassen, ob die geplante Werbung im Einzelfall auch zulässig ist, um so kostspielige Abmahnungen zu vermeiden.

(mitgeteilt von RA, FA für MedR, Philip Christmann, Berlin, [christmann-law.de](http://christmann-law.de))

### ► KuG und Ausbildungsprämien

#### Corona-Hilfen: Behörden prüfen jetzt genauer

| Erste (Neu-)Anträge von Kurzarbeitergeld (KuG) und zu Zuschüssen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ haben gezeigt, dass die Arbeitsagenturen mittlerweile wesentlich strenger bei der Genehmigung vorgehen und mehr Nachweise fordern. Praxisinhabern wird deshalb geraten, die Voraussetzungen jeweils akribisch zu dokumentieren. |

Die Arbeitsagentur hat eine Sonderseite mit allen wichtigen Informationen zum KuG erstellt ([iww.de/s4229](http://iww.de/s4229)) und bietet dazu ein sehr übersichtliches Merkblatt an ([iww.de/s4230](http://iww.de/s4230)). Wichtig: Nach zweimonatiger Bezugspause erlischt der Anspruch auf KuG und muss neu angezeigt und beantragt werden. Zudem müssen in diesem Zusammenhang neue Vereinbarungen mit den Mitarbeitern getroffen werden.

Auch bei den Zuschüssen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (siehe ZP 09/2020, Seite 1) prüfen die örtlich zuständigen Arbeitsagenturen jetzt deutlich genauer, ob die Antragsvoraussetzungen für Ausbildungsprämien vollumfänglich erfüllt sind. Anträge können über die Arbeitsagentur gestellt werden. Nähere Informationen zu dem Programm finden Sie hier: [iww.de/s4008](http://iww.de/s4008).

(mitgeteilt von Betriebswirtin Birgit Bischoff, Köln, [bischoffundpartner.de](http://bischoffundpartner.de))

IHR PLUS IM NETZ  
Detailinformationen  
unter [iww.de/s4229](http://iww.de/s4229)

